© NZZ AG

KUNST UND RECHT

Wenn mit Gerüchten der seriöse Kunsthandel zersetzt wird

Zur Sorgfaltspflicht des Kunstkäufers

Herbert Pfortmüller · Vor einiger Zeit wurde in dieser Zeitung über einen Bundesgerichtsentscheid berichtet, welcher, wenn er bestehen bleiben sollte, weitreichende Folgen für die Käufer von Kunst hätte (NZZ 26. 6. 13). Es geht um ein Gemälde des russischen Künstlers Kasimir Malewitsch, das der Zürcher Kunstsammler Werner Merzbacher vor 24 Jahren von einer Genfer Galeristin erwarb. Da von diesem Künstler regelmässig Fälschungen auf dem Markt waren, verliess sich der Sammler nicht bloss auf die vertraglichen Zusicherungen der Galerie, sondern traf umfangreiche eigene Abklärungen über die Herkunft des Bildes. Diese ergaben keine Hinweise auf eine problematische Provenienz.

15 Jahre nach dem Kauf trat der Sohn eines russischen Kunstsammlers auf den Plan. Er machte geltend, das Bild sei 1978 aus der väterlichen Wohnung im damaligen Leningrad geraubt worden, und verlangte vor Bezirksgericht Meilen die Herausgabe des Bildes. Er stützte seine Klage auf den früheren Besitz des Vaters. Da der angebliche Raub schon 26 Jahre zurücklag, konnte die Herausgabeklage nur dann noch Erfolg haben, wenn der heutige Besitzer beim Erwerb bösgläubig war, also wusste, dass es geraubt worden war, oder wenn sein guter Glaube auf mangelhafter Aufmerksamkeit gründete. Auf Letztgenanntes stützte sich der Kläger, indem er behauptete, der Sammler habe beim Kauf 1989 gewusst oder jedenfalls wissen müssen, dass der Malewitsch gestohlen war. Das Bezirksgericht Meilen und später auch das Zürcher Obergericht wiesen die Klage ab. Sie attestierten dem Sammler, gutgläubig und sorgfältig gehandelt zu haben. Das Bundesgericht sieht dies anders. Es erachtet zwar den Grossteil der klägerischen Anschuldigungen als unbegründet, stützte sich dann aber auf eine – bestrittene – Aussage einer Kunstexpertin, die vom Sammler 1989 beigezogen worden war, um die Echtheit des Kunstwerks zu überprüfen.

Die Expertin will dem Sammler gesagt haben, es kursiere ein Gerücht, wonach ein gestohlenes Werk von Malewitsch im Umlauf sei. Mehr sagte sie dazu nicht. Laut Bundesgericht hätte dieser Hinweis auf ein Gerücht Anlass sein müssen, besagte Expertin mit der Abklärung des Gerüchtes zu beauftragen. Da dies unterlassen wurde, sei der gute Glaube des Sammlers nicht zu schützen. Damit stellt unser höchstes Gericht nicht erfüllbare Anforderungen an die Sorgfaltspflicht beim Kauf von Kunst. Das wirft verschiedene grundsätzliche Fragen auf.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Gericht die protokollierte Aussage der Expertin übersehen hat, wonach sie selbst nicht in der Lage gewesen wäre, festzustellen, ob das Gerücht zutreffend war. Die vom Bundesgericht geforderte Massnahme hätte also gar nicht zum gewünschten Ziel führen können. Bedeutender aber ist der Umstand, dass es im Zeitpunkt des Kaufes 1989 (einer Zeit vor Internet) objektiv unmöglich war, überhaupt vom Diebstahl zu erfahren. Dieser soll sich 11 Jahre früher in Leningrad (in der damaligen Sowjetunion hinter dem Eisernen Vorhang) zugetragen haben. Der bestohlene Vorbesitzer hatte den Diebstahl bis ins Jahr 2001 nie öffentlich bekannt gemacht. Er war weder bei Interpol gemeldet noch beim Art Loss Register (welches erst 1991 gegründet wurde), noch aus einem Werkverzeichnis (welches erst 2002 erschien) oder einer anderen Fachpublikation ersichtlich, noch bei der damaligen sowjetischen Gesandtschaft in Bern registriert, noch bei internationalen Auktionshäusern bekannt.

Der Sammler hatte all diese Quellen ergebnislos konsultiert, und der Kläger vermochte trotz der ihm obliegenden Beweislast nicht aufzuzeigen, von wo der Sammler von der Vorgeschichte des Bildes hätte erfahren können. Aufgrund dieser Ausgangslage wäre die Herausgabeklage sogar dann abzuweisen gewesen, wenn der Sammler unsorgfältig gehandelt hätte, denn die Vorsichtsmassnahmen hätten nachweislich nicht zum Ziel geführt.

Das Bundesgericht hat dies zwar alles erkannt – wie auch den Umstand, dass weder der Preis auffällig tief war noch die verkaufende Galerie über einen schlechten Ruf verfügte –, dann aber gleichwohl dem umstrittenen Gerücht eine entscheidende Rolle zugemessen, ohne allerdings auch in diesem Zusammenhang die Frage zu stellen, ob diese Abklärung zur Aufdeckung des Diebstahls geführt hätte. Bedauerlich ist dieser Entscheid vor allem deshalb, weil der Sammler in dieser Geschichte ganz offensichtlich viel grössere Vorsicht walten liess, als dies üblicherweise der Fall ist. Im Kunsthandel, wie auch in jedem anderen Kaufgeschäft, darf und soll man sich grundsätzlich auf die Zusicherungen des Verkäufers verlassen dürfen. Solange keine besonderen Verdachtsmomente bestehen, kann nicht erwartet werden, dass ein Käufer von Waren eigene Herkunftsabklärungen trifft. Sonst wäre der gesetzliche Schutz des guten Glaubens und damit die Verkehrs- und Rechtssicherheit gänzlich ausgehöhlt. Dass die vom Sammler getroffenen Abklärungen, welche im fraglichen Urteil in eindrücklicher Weise aufgelistet sind, durch ein bloss beiläufig geäussertes Gerücht wirkungslos wurden, ist aus praktischer Sicht kaum nachvollziehbar.

Ein positives Element ist dem Entscheid dennoch abzugewinnen: Das Bundesgericht sah zu Recht davon ab, den Kunsthandel als einen Geschäftszweig, der dem Angebot von Waren zweifelhafter Herkunft in besonderem Masse ausgesetzt sei, zu bezeichnen. Zumindest nach dem Kenntnisstand von 1989 lag nach Meinung des Gerichts kein Markt vor, in dem in erhöhtem Masse mit zweifelhaften Gegenständen hätte gerechnet werden müssen.

In der Zwischenzeit ist die Angelegenheit nochmals vom Zürcher Obergericht beurteilt worden. Dieses hatte die Klage aufgrund einer Weisung des Bundesgerichts erneut zu prüfen; diesmal nicht unter dem Aspekt, ob der Sammler sorgfältig war,

© NZZ AG

sondern mit der Frage, ob nicht bereits der Vorbesitzer trotz dem seinerzeitigen Diebstahl als Eigentümer zu betrachten war, etwa aufgrund seines Besitzes am Bild, des Zeitablaufs oder des guten Glaubens. Wenn ja, hätte dieser das Bild wirksam an den Sammler übertragen können, und zwar unabhängig von dessen Wissensstand und der angewandten Sorgfalt.

Vor wenigen Tagen hat das Obergericht dies bejaht und entschieden, der Sammler könne das Bild behalten. Auch dieser Entscheid wird wohl ans Bundesgericht weitergezogen werden. Es bleibt zu hoffen, dass dieses zumindest im zweiten Anlauf das berechtigte Vertrauen gutgläubiger und sorgfältiger Kunstsammler schützt.

Herbert Pfortmüller ist Kunst-Anwalt in Zürich, www.mplaw.ch.